

Totalrevision des Gesetzes über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GgG)

Die Kommission für Recht und Sicherheit (Reko)

stellt folgende **Anträge**:

Es sei ein Art. 2a [Gastgewerbebetriebe] zu schaffen:

^[1] *«Eine Gastwirtschaft wird auf unbestimmte Zeit dauerhaft betrieben.»*

^[2] *«Eine Festwirtschaft wird bei Festen, Messen und anderen vorübergehenden Veranstaltungen sowie einzelnen Anlässen betrieben.»*

Begründung:

Das Einführen von zwei Kategorien gastgewerblicher Betriebe bildet die Grundlage zur Unterscheidung zwischen einer Patent- und Bewilligungspflicht. Die Kategorien unterscheiden sich lediglich in Bezug auf die Dauer (siehe auch Art. 11a GgG). Die Definitionen werden von der Verordnung (GgV) ins Gesetz überführt. Der Begriff «Gelegenheitswirtschaft» wird nicht weiter verwendet, weshalb dieser in einigen Bestimmungen zu streichen ist. Die nachfolgenden Artikel von Art. 2a werden systematisch nachnummeriert.

Art. 6 Abs. 2 Bst. g sei wie folgt anzupassen:

^[2 lit. g] *«die Bewilligung von Festwirtschaften;»*

Begründung:

Der Begriff Gelegenheitswirtschaft entfällt, weshalb der Begriff in diesem Absatz zu streichen ist (vgl. Art. 2a).

Art. 8 Abs. 1 Bst. e sei wie folgt anzupassen:

«Jugendlokale, die keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgen und ausschliesslich alkoholfreie Getränke anbieten;»

Begründung:

Die Formulierung wird verständlicher ausgestaltet.

Art. 8 Abs. 1 Bst. f sei wie folgt anzupassen:

«Betriebe für die Abgabe von Speisen und alkoholfreien oder vergorenen Getränken zum Konsum an Ort und Stelle mit bis zu sechs Steh- oder Sitzplätzen;»

Begründung:

Mit dieser Anpassung soll es bei dieser Gastronomieform möglich sein, alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most) anzubieten. Davon ausgenommen sind gebrannte Wasser und spirituosehaltige Mischgetränke. Grund für die beantragte Liberalisierung ist in erster Linie, dass solche Bagatellbetriebe einem Takeaway-Betrieb nahekommen, für welchen auch kein Patent benötigt wird.

Art. 8 Abs. 1 Bst. j sei zu streichen:

~~«nicht gewinnorientierte alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften;»~~

Begründung:

Mit dem Wegfall der Gelegenheitswirtschaft ist diese Bestimmung zu streichen (vgl. Art. 2a).

Art. 8 Abs. 3 sei wie folgt anzupassen:

«Für die in Absatz 1 und Absatz 2 aufgeführten Betriebe und Tätigkeiten besteht eine Meldepflicht an den Bezirk, sofern keine Bewilligungspflicht besteht.»

Begründung:

In der zweiten Satzhälfte erfolgt ein Einschub, da eine Festwirtschaft nicht meldepflichtig, sondern bewilligungspflichtig sein soll (vgl. Art. 11a GgG).

Art. 9 Abs. 2 sei zu streichen.

~~*«Es wird für einen bestimmten dauerhaften Betrieb (Gastwirtschaft) oder für einen bestimmten kurzfristigen Betrieb (Gelegenheitswirtschaft) erteilt. Die Ausführungsbestimmungen regeln die Details.»*~~

Begründung:

Mit dem Wegfall von Gelegenheitswirtschaften ist dieser Absatz zu streichen (vgl. Art. 2a). Die nachfolgenden Absätze werden nachnummeriert.

Es sei ein Art. 11a [Bewilligungspflicht] unter einem neuen Titel [III.A.a Bewilligung] zu schaffen:

^[1] *«Der Betrieb einer Festwirtschaft ist bewilligungspflichtig. Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist zu befristen.»*

^[2] *«Die Bewilligung einer Festwirtschaft kann unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen erteilt werden. Der Bezirk ist berechtigt, vom Veranstalter sinngemässe Sicherheiten in Bezug auf Ruhe, Ordnung und Aufsicht zu verlangen.»*

Begründung:

Die von der ReKo geforderte Grundlage für die Bewilligungspflicht wird im Gesetz verankert. Die nachfolgenden Artikel sowie Titel werden nachnummeriert.

Art. 23 Abs. 4 sei wie folgt anzupassen:

«Die Abgabe von alkoholischen Getränken in gastgewerblichen Betrieben zum Konsum an Ort und Stelle richtet sich nach den Bestimmungen über die Ausübung des Gastgewerbes gemäss diesem Gesetz.»

Begründung:

Mit dem Wegfall der Gelegenheitswirtschaften ist dieser Absatz anzupassen (vgl. Art. 2a). Die nachfolgenden Absätze werden systematisch angepasst.

Art. 31 Abs. 1 sei wie folgt anzupassen:

«Das Patent für die Ausübung des Gastgewerbes oder für den Handel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken oder die Bewilligung für eine Festwirtschaft werden entzogen, wenn:»

Begründung:

Neben den Strafbestimmungen sind auch Massnahmen verwaltungsrechtlicher Natur vorgesehen. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung und Schaffung der Bewilligungspflicht, muss neben einem Patent auch eine Bewilligung entzogen werden können.

Appenzell, 21. September 2026

Kommission für Recht und Sicherheit

Der Präsident:

Dr. Nicola Moser